



Reglement über die Aufsichtskommission

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat das Reglement über die Aufsichtskommission zu genehmigen und die Motion Jörg Simon „Kompetenzen der Aufsichtskommission“ (Reglement) als erfüllt abzuschreiben.

Ausgangslage

Basierend auf der Motion Jörg Simon (damals Präsident der Aufsichtskommission) vom 23. Juni 2011 wurde der Gemeinderat vom Stadtrat am 18. Oktober 2011 beauftragt, einen Entwurf für ein Reglement über die Aufsichtskommission zu erarbeiten. Der Gemeinderat legt heute dem Stadtrat ein mit der Aufsichtskommission gemeinsam erarbeitetes Reglement zum Erlass vor.

Warum ein Reglement über die Aufsichtskommission?

Der Anhang der Stadtordnung überträgt der Aufsichtskommission weitreichende Zuständigkeiten. In der Vergangenheit führten jedoch fehlende Regelungen immer wieder zu Irritationen zwischen der Kommission und dem Gemeinderat. Ein Reglement über die Aufsichtskommission soll diesbezüglich Klarheit schaffen. Gleichzeitig darf jedoch ein solches Reglement die Aufsichtskommission in ihrer Arbeit und in ihren Zuständigkeiten nicht einschränken. Vielmehr soll es die Grundlage schaffen, dass die Kommission die ihr mit der Stadtordnung übertragenen Aufgaben möglichst professionell, effizient und gründlich ausführen kann.

Kompetenzen der Aufsichtskommission

Folgende Grundsätze wurden in das Reglement aufgenommen:

1. Die im Anhang der Stadtordnung aufgeführten Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtskommission sollen präzisiert sowie die Kompetenzen und der Instanzenzug (Geschäftsverkehr zwischen Kommission, Gemeinderat und Verwaltung) klar geregelt werden.
2. Unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts sollen der Aufsichtskommission für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, namentlich für die Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation sowie für die Kontrolle der Zielerreichung und Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit, möglichst weitreichende Befugnisse eingeräumt werden.
3. Zur Unterstützung ihrer Aufgaben soll die Aufsichtskommission die Möglichkeit erhalten, verwaltungsinterne und/oder verwaltungsexterne Sachverständige beiziehen zu können.

Der Reglemententwurf

Mit der Ausarbeitung des Reglemententwurfs wurde ein externes Büro (Dr. Ulrich Friederich, Bern) beauftragt. Der Reglemententwurf wurde in der Folge zunächst auf Delegationsbasis (Stadtpräsident Adrian Kneubühler, Präsident Aufsichtskommission Marc Eyer und Stadtverwalter Stephan Ochsenbein) sowie in der Rechtsetzungsdelegation des Gemeinderates beraten und bereinigt. Ende Oktober 2012 fand eine Koordinationssitzung zwischen der gesamten Aufsichtskommission, dem Stadtpräsidenten, dem Stadtverwalter und dem externen Berater statt. Anschliessend wurde das Reglement in der heute vorliegenden Fassung sowohl von der Aufsichtskommission wie vom Gemeinderat zuhanden des Stadtrates verabschiedet.

Das Reglement über die Aufsichtskommission kann heute als konsolidiert bezeichnet werden. Der Gemeinderat empfiehlt dem Stadtrat, das Reglement in der vorliegenden Form zu genehmigen und beantragt, die Motion Simon als erfüllt abzuschreiben.

Das vorgeschlagene Reglement

Das Reglement regelt im Rahmen der Vorgaben der Stadtordnung die Zuständigkeiten (Art. 1 – Art. 5), das Amtsgeheimnis, die Informationsrechte und das Verfahren (Art. 6 – Art. 12), parlamentarische Untersuchungen (Art. 13 – Art. 16) und die Finanzen (Art. 17). Die meisten Bestimmungen sind selbsterklärend. Deshalb wird auf eine Detailkommentierung verzichtet und es werden einzig einzelne Aspekte summarisch beleuchtet:

Artikel	Kurzkommentar
Art. 2 - 5	In den Bestimmungen über die Zuständigkeiten sind die Aufgaben der Aufsichtskommission gemäss Stadtordnung und Anhang zur Stadtordnung dargelegt.
Art. 4	Die Wirkungsprüfung im Rahmen eines WoV-Modells ¹ wird gesondert geregelt. Heute arbeiten der Gemeinderat und die Verwaltung nicht nach einem solchen Modell.
Art. 6 - 11	Die Bestimmung über das Amtsgeheimnis, die Informationsrechte und das Verfahren sind in Anlehnung an die kantonale Regelung über die Oberaufsichtskommission des Grossen Rates und die Aufsichtskommission der Stadt Bern formuliert.
Art. 12	Für die Datenschutzaufsicht wird auf die besonderen Bestimmungen im Kantonalen Datenschutzgesetz hingewiesen.
Art. 13	Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der Regelung der Stadtordnung. In Absatz 3 wird eine besondere Bestimmung über die Ausgaben vorgeschlagen. Die Aufsichtskommission muss im Fall einer parlamentarischen Untersuchung die Ausgaben zweckmässigerweise selbst beschliessen können.

¹ Wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Modell müsste vom Stadtrat beschlossen werden.

- Art. 14 - 16 Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen wiederum der kantonalen (und stadtbernischen) Regelung.
- Art. 17 Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Aufsichtskommission auch über die nötigen finanziellen Mittel (Vorschlag: je CHF 10'000.-- für den Bereich Datenschutzaufsicht und sonstige Aufgaben) verfügen, um ihren Aufsichtspflichten nachkommen zu können.
Zur Datenschutzaufsicht ist auf Art. 14 der kantonalen Datenschutzverordnung hinzuweisen, welcher Aufsichtsstellen der Gemeinden ohne eine abweichende Regelung direkte Ausgabenbefugnisse (im Falle von Nidau wären dies CHF 5'000.--) zuweist.
Es versteht sich, dass die Mittel nur für die direkte Aufgabenerfüllung der Kommission und nur soweit notwendig eingesetzt werden.
- Art. 18 Das Reglement soll am 1. Juni 2013 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Budgetposition CHF 20'000.-- in der Laufenden Rechnung (Artikel 17).

Termine

Das Reglement über die Aufsichtskommission tritt per 1. Juni 2013 in Kraft.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Reglement über die Aufsichtskommission wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Motion M 140/2011 vom 23. Juni 2011 wird als erfüllt abgeschrieben.

2560 Nidau, 6. Februar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein

Beilagen: Reglement über die Aufsichtskommission